

**Vollzug des Landesjagdgesetzes**  
**Abgrenzung der Muffelwildhegegemeinschaft Breienthal in dem Muffelwildbewirtschaftungsbezirk Breienthal**

**Bekanntmachung der oberen Jagdbehörde**

Die Zentralstelle der Forstverwaltung - obere Jagdbehörde - , Le Quartier Hornbach 9, 67433 Neustadt erlässt als zuständige Behörde gemäß § 14 Abs. 4 Landesjagdverordnung (LJVO) folgende Allgemeinverfügung zur Abgrenzung einer Muffelwildhegegemeinschaft:

I. Abgrenzung

Aufgrund § 13 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJG) und § 14 LJVO erfolgt innerhalb des Muffelwildbewirtschaftungsbezirks **Breienthal** die Abgrenzung der Muffelwildhegegemeinschaft **Breienthal** unter Zuordnung der Jagdbezirke gemäß Anlage 1 mit den innerhalb des Bewirtschaftungsbezirks gelegenen Flächen. Die jagdausübungsberechtigten Personen dieser Jagdbezirke bilden gem. § 13 Abs. 2 LJG die Hegegemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

II. Aufsichtsbehörde

Zuständige Behörde als Aufsichtsbehörde ist die untere Jagdbehörde der Kreisverwaltung **Birkenfeld**.

III. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

IV. Begründung

Zum Zweck der jagdbezirksübergreifenden Bejagung und Hege des Muffelwildes nach einheitlichen Grundsätzen sind nach § 13 Abs. 2 LJG in den Muffelwildbewirtschaftungsbezirken Hegegemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts zu bilden. Ziel der Abgrenzung ist es, eine zweckmäßige räumliche Voraussetzung für das jagdbezirksübergreifende Zusammenwirken der jagdausübungsberechtigten Personen zur lebensraumangepassten Bewirtschaftung des Muffelwildes zu schaffen.

Mitglieder der Hegegemeinschaft sind gemäß § 13 Abs. 2 LJG die jagdausübungsberechtigten Personen der Jagdbezirke innerhalb der Hegegemeinschaft. Die Abgrenzung der Hegegemeinschaften erfolgt gemäß § 14 Abs. 1 LJVO unter der jagdbezirksweisen Zuordnung der innerhalb der Grenzen des Bewirtschaftungsbezirks liegenden Grundflächen durch die obere Jagdbehörde nach Anhörung der unteren Jagdbehörden.

Die betroffene untere Jagdbehörde bei der Kreisverwaltung **Birkenfeld** hat unter Beratung des Kreisjagdmeisters der vorliegenden Abgrenzung zugestimmt. Die Kriterien der Zuordnung waren neben der Zahl der Jagdbezirke die Struktur und Qualität des Lebensraums sowie natürliche und künstliche Barrieren unter Einhaltung der Jagdbezirks Grenzen. Die für Muffelwild gemäß § 14 Abs. 3 LJVO geforderte Mindestgröße von 1.500 ha für eine Hegegemeinschaft wird erreicht.

Die Hegegemeinschaft untersteht der Staatsaufsicht. Aufsichtsbehörde ist gemäß § 13 Abs. 5 LJG die zuständige Behörde; dies ist nach § 44 Abs. 2 LJG die untere Jagdbehörde in deren Bereich die Hegegemeinschaft liegt.

Nach § 41 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz darf eine Allgemeinverfügung auch dann öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten nicht zielführend ist. Die öffentliche Bekanntgabe als Allgemeinverfügung ist geboten, da z.B. im Laufe des Verfahrens Wechsel bei den jagdausübungsberechtigten Personen eintreten können. Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt entsprechend der im Verwaltungsverfahrensgesetz eingeräumten Möglichkeit nach § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz an dem auf die öffentliche, ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag.

## V. Hinweise

Die jagdausübungsberechtigten Personen der betroffenen Jagdbezirke bilden eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Nachdem die Abgrenzungsverfügung bestandskräftig ist, wird die Kreisverwaltung **Birkenfeld** als zuständige Aufsichtsbehörde eine Person mit der vorübergehenden Geschäftsführung und mit der Einberufung einer konstituierenden Versammlung der Hegegemeinschaft beauftragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Abgrenzungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Zentralstelle der Forstverwaltung, Le Quartier Hornbach 9, 67433 Neustadt schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Neustadt, den 16.06.2014

Im Auftrag

gez.

Marco Sergi

Anlage 1: Übersicht der zugeordneten Jagdbezirke

## **Anlage 1 zur Abgrenzungsverfügung der Muffelwildhegegemeinschaft Breienthal**

### **Zugeordnete Jagdbezirke**

Berschweiler b.Kirn  
Birkeswald EJB FA Idarwald  
Breienthal  
Fischbach  
Gerach  
Herrstein  
Jungenwald EJB FA Idarwald  
Kempfeld EJB FA Idarwald (Abt. 256 bis 272 Forstrevier Niederwörrresbach)  
Mörschied  
Mörschied EJB FA Idarwald (ohne die Abt. 247 bis 253 und 255 Forstrevier Niederwörrresbach)  
Niederhosenbach EJB  
Niederhosenbach Nord  
Niederhosenbach Süd  
Niederwörrresbach  
Oberhosenbach  
Weiden  
Wickenrodt